

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **138 (1996)**

Heft 11

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues aus der Zürcher Fakultät



PD Dr. Martin Berchtold, Institut für Biochemie, hat den Ruf als Professor für molekulare Zellbiologie am Institut für Molekularbiologie der Universität Kopenhagen angenommen. Wir gratulieren ihm zu dieser ehrenvollen Berufung und wünschen ihm viel Erfolg und Befriedigung.

Der Fakultätsausflug am 18. September war eine gemütliche Rheinschiffahrt von Tössegg nach Rheinsfelden und zurück. Dekan Prof. Dr. A. Pospischil durfte als Gäste auch den Präsidenten der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte, Dr. J.-P. Siegfried, und den Dekan der Berner Fakultät, Prof. Dr. A.E. Friess, zusammen mit ihren Gattinnen begrüßen. An der ersten Fakultätssitzung des Wintersemesters wurden zwei Berufungskommissionen für die Nachfolge der Professoren Dr. J. Frewein, Anatomie, und Dr. P.E. Thomann, Labortierkunde, bestellt. Beide treten Ende des Sommersemesters 1998 zurück. In die Berufungskommission wird auch je ein Vertreter der Berner Fakultät eingeladen.

Mitteilungen

Labor Laupeneck: Fax-Info-Linie

- Mittels Faxgerät mit Telefonhörer können verschiedene Texte und neuste Information, z.B. Allergietest, Hintergrundinformationen, Bestellzettel, Informationsblätter usw., auf den eigenen Fax abgerufen werden.
- Nachdem die Verbindung mit dem Telefonhörer des Faxgerätes hergestellt ist, kann nach der Ansage durch Drücken der entsprechenden Zahl der gewünschte Text angefordert werden (zuerst Inhaltsverzeichnis abrufen!).

- Nach der Eingabe der gewünschten Zahl Doppelkreuztaste [#] (auch Raute genannt) drücken.
- Anschliessend Starttaste des Faxgerätes drücken, und die Übertragung erfolgt automatisch.
- Kosten: nur die Verbindung vom Anrufenden zur Fax-Info-Linie.
Fax-Info-Nummer: 031 381 56 61
Taste 1: Inhaltsverzeichnis der Fax-Info-Linie

Buchbesprechungen

Vertrag über die tierärztliche Untersuchung eines Pferdes

H. Keller, E. Schulze.

*Formularblock. Schlütersche
Verlagsanstalt, Hannover, 1995.
Fr. 29.50*

Gemäss Angaben des Verlags soll dieser Vertrag die Risiken des Tierarztes bei der Ankaufuntersuchung reduzieren und seine Arbeit erleichtern. Zu diesem Zweck ist er in zwei Teile gegliedert: der erste behandelt Geschäftsbedingungen, welche die gesetzliche Haftung des Tierarztes auf ein vertretbares Mass einschränken sollen; der zweite besteht aus einem Untersuchungsprotokoll in Form einer Checkliste. Die Untersuchungsbedingungen betreffen sechs wichtige Punkte, die tatsächlich mit jedem Käufer zu besprechen sind (z.B. Umfang der Untersuchung gemäss erteiltem Auftrag, Beratung über die Befunde des momentanen Gesundheitszustandes, Hinweis auf mögliche Doping-Untersuchungen, Einverständnis mit invasiven Untersuchungen, usw.). Solche Angaben erachten wir als hilfreich und aus juristischer Sicht als zweckmässig. Im Gegensatz dazu sehen wir die rechtliche Absicherung für den Tierarzt im letzten Punkt aber nicht verwirklicht, wo vermerkt wird, dass «sämtliche Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag 2 Jahre nach dem Tag der Untersuchung verjähren». Dies steht im Widerspruch zum schweizerischen Recht; für die Honorarforderung gilt bei uns die 5-jährige

Verjährungsfrist (Art. 128, Ziffer 3 OR), und die Verjährung für Schadenersatzansprüche ist in Art. 60 OR geregelt. Gesetzliche Verjährungsfristen können nicht abgeändert werden (Art. 129 OR); somit ist die vorgeschlagene Regelung für die Verjährung wirkungslos. Als sehr nützlich sowohl für den Käufer wie für den Tierarzt erscheint aber der Abschnitt, worin der bisherige Pferdehalter erklären muss, dass die Anamnese vollständig und wahr ist, dass dem Tier keine oder nur die aufgezählten Medikamente verabreicht wurden und dass es keine oder die erwähnten Untugenden aufweist. Mit dem Protokoll kann die Untersuchung spezifisch vorgenommen werden, ohne dass zu viel vergessen gehen kann. In diesem Sinne ist es sicher eine spürbare und willkommene Erleichterung, entspricht den hiesigen Gebräuchen aber nur teilweise. Wir sehen Mängel bei der Identifizierung des Pferdes und finden, dass die klinische Untersuchung unausgewogen behandelt wird; einzelne Gebiete scheinen uns zu leicht (z.B. neurologische und Rücken-Untersuchung, Röntgen der Strahlbeine), andere zu schwer gewichtet zu werden (z. B. Beurteilung der Schleimhäute). Die Anforderungen für die Belastungsuntersuchung erachten wir als zu hoch, weil für diese mindestens eine Stunde vorgesehen ist.

Als besonders erwähnenswert in positivem Sinne finden wir, dass in diesem Vertrag der Kaufpreis vermerkt wird; dies dürfte von grosser Bedeutung für allfällige spätere Haftpflicht-Ansprüche an den Tierarzt sein.

Die sorgfältige Untersuchung und die Information des Käufers sind bei der Ankaufuntersuchung von ausschlaggebender Bedeutung, und wir meinen, dass diese Aspekte mit den vorliegenden Formularen weitgehend berücksichtigt werden.

HP. Meier, Bern und
U. Belsler, Lütterswil